

Geschäftsordnung des Bundesvorstandes von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Einstimmig beschlossen am 31.01.2021

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den in § 8 der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG definierten Bundesvorstand. Sie regelt Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstandes.

§ 1 Interne Aufgaben- und Zuständigkeit-Verteilung

(1) Der Bundesvorstand hat folgende Aufgaben- und Zuständigkeit-Verteilung beschlossen:

Aufgaben der Vorsitzenden

- Primäre Vertretung der Partei nach außen
- Verantwortung für Aufbau und Pflege von Netzwerken und Kooperationen
- Verantwortung für die Organisation von (Groß-)Veranstaltungen
- Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle (Verwaltung)
- Koordination und Gesamtverantwortung der Bundes-Informationstechnik
- Rechenschaftsberichte

Aufgaben der Beisitzer*innen

- Verantwortung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verantwortung für Aufbau und Pflege von Netzwerken und Kooperationen
- Verantwortung für die Organisation von (Groß-)Veranstaltungen
- Vertretung der Partei nach außen
- Pflege der Beziehungen zu den Landesverbänden
- Verantwortung für zentrale Beschaffungsmaßnahmen
- Pflege der Beziehungen zu den innerparteilichen Teams, Arbeits- und Themenkreisen

Aufgabe des*der Schatzmeister*in

- Finanzplanung, Buchführung, Controlling
- Zusammenarbeit mit der Steuerberatungskanzlei
- Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden und Bundestagsverwaltung
- Personalwesen
- Spendenwesen (FundraisingBox)
- Rechenschaftsberichte
- Begleitung Wirtschaftsprüfung
- Ansprechperson für die Landesschatzmeister*innen
- Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle (Verwaltung)

(2) Der Bundesvorstand hat die Möglichkeit, Tätigkeiten in operative Teams auszugliedern. Diese Teams organisieren sich in Abstimmung mit einem für sie zuständigen Bundesvorstandsmitglied eigenständig. Die Benennung einer Koordinationsperson sowie von Teammitgliedern ist für die operativen Teams, die die Handlungsfähigkeit der Partei sicherstellen, folgendermaßen geregelt:

Sofern diese Geschäftsordnung keine Sonderregelung vorsieht, entscheiden die Teams eigenständig – anhand eines öffentlich zugänglichen durch das Team entwickelten

Anforderungsprofils – über die Aufnahme von Teammitgliedern und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand über die Benennung einer Koordinationsperson. In Konfliktfällen liegt die Verantwortung für die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit beim Bundesvorstand.

Operative Teams:

- a. Community Management
Moderationsteam, Patixe (Paten), Postfachis (hallo@bewegung.jetzt)
- b. Initiativen-Prüfteam
Der Bundesvorstand entscheidet – vorzugsweise anhand eines öffentlich zugänglichen Anforderungsprofils – über eine Koordinationsperson und die Aufnahme von Teammitgliedern.
- c. Agora-Prüfteam
Der Bundesvorstand entscheidet – vorzugsweise anhand eines öffentlich zugänglichen Anforderungsprofils – über eine Koordinationsperson und die Aufnahme von Teammitgliedern.
- d. Mediations- und Vertrauensteam (Konflikt-Koalas)
Mitglieder dieses Teams sollten nicht dem Bundesvorstand, dem Bundesschiedsgericht oder dem Moderationsteam angehören.
- e. Mitglieder
Der Bundesvorstand entscheidet – vorzugsweise anhand eines öffentlich zugänglichen Anforderungsprofils – über eine Koordinationsperson und die Aufnahme von Teammitgliedern.
- f. Papiertiger*innen
- g. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Öffie-Hummeln)
- h. Technik
- i. Verwaltung & Finanzen
Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme von Teammitgliedern.

§ 2 Koordination der Parteistrukturen

- (1) Der Bundesvorstand lädt in der Regel einmal im Monat zu einer Austauschrunde mit den Landesvorständen und den Teamkoordinator*innen ein. Die Sitzungen können persönlich oder via Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden. Die Austauschrunde dient dem Informationsaustausch zwischen dem Bundesvorstand, den Landesvorständen und den Teams des Bundesverbandes. Die Austauschrunde berät den Bundesvorstand bezüglich der Verwendung der Partei-Ressourcen und notwendiger struktureller Änderungen.
- (2) Über die Sitzungen der Austauschrunde ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, das zeitnah veröffentlicht wird.

§ 3 Sitzungen des Bundesvorstandes

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Bundesvorstand Termine für seine Sitzungen fest. Der Bundesvorstand kann Sitzungen an- und absetzen. Eine außerordentliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Alle Bundesvorstandsmitglieder müssen 24 Stunden im Vorfeld über Zeit, Ort und zu beratende Punkte einer Sitzung informiert werden.
- (3) Die Sitzungen können persönlich oder via Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden.
- (4) Der Bundesvorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen – unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Datenschutzes – einladen. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle nehmen nach Absprache mit dem Bundesvorstand an den Sitzungen teil.
- (5) Über die Sitzungen des Bundesvorstandes ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, das zeitnah veröffentlicht wird.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse fasst der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Beschlüsse können außerhalb der Sitzungen auch im E-Mail-Umlaufverfahren oder im Mattermost BuVo-Kanal herbeigeführt werden. Diese werden dem nächsten Sitzungsprotokoll beigelegt.
- (4) Entscheidungen in Sitzungen werden per Abstimmung unter den Anwesenden getroffen. Das Sitzungsprotokoll wird unmittelbar nach der Sitzung allen Mitgliedern des BuVo in der DiB Wolke zur Verfügung gestellt. Nicht anwesende BuVo-Mitglieder können ihr Votum zu Abstimmungen innerhalb von 24 Stunden im Protokoll ergänzen (Name + Votum Ja/Nein/Enthaltung). Ist das Mehrheitsverhältnis nach der 24-Stunden-Frist ein anderes, gilt das nachträglich entstandene Mehrheitsverhältnis.

§ 5 Förderung von Vielfalt und jungen Menschen

- (1) Der Bundesvorstand beachtet bei seiner Arbeit in besonderem Maße die Vielfaltsförderung nach § 16 sowie die Förderung junger Menschen nach § 17 der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.
- (2) Vertretungen dieser Gruppen werden mindestens halbjährlich zu einer Sitzung des Bundesvorstandes eingeladen, um sich über die Entwicklungen und mögliche Fördermaßnahmen abzustimmen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung und mögliche Änderungen treten durch Beschluss des Bundesvorstandes in Kraft. Ein neu gewählter Bundesvorstand kann diese Geschäftsordnung per Beschluss übernehmen oder eine neue Geschäftsordnung aufsetzen.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes.